

Herrn
Dr. Christoph Ernst
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Interessenverband
für das Rechts- und Finanzconsulting
deutscher Online-Unternehmen e.V.

Uhlandstraße 1
51379 Leverkusen

Telefon +49 (0)2171-7436640

Telefax +49 (0)2171-7436649

info@ido-verband.de

www.ido-verband.de

Leverkusen, den 09.08.2018

**Stellungnahme zur Sitzung vom 11.06.2018 des Petitionsausschusses
zur Petition 77180**

„Unlauterer Wettbewerb - Reform des wettbewerbsrechtlichen Abmahnwesens“

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

seit 2010 vertritt der IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. (IDO) die Interessen deutscher Online-Unternehmen, u. a. gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Der IDO verfügt über derzeit ca. 2.500 unmittelbare Mitglieder und eine hohe Zahl mittelbarer Mitglieder, die durch Mitgliedsverbände oder Mitglieder mit Kundenstrukturen vermittelt werden. Bezogen auf die unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedsunternehmen erstreckt sich die Interessenwahrung auf tausende von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Mitgliedsunternehmen arbeiten und im Übrigen auf mehrere Millionen von Verbrauchern, die Verträge im Bereich des Warenhandels und der Dienstleistungen mit den Mitgliedsunternehmen abschließen. Der IDO ist insofern einer der großen

Interessenverbände in Deutschland. Mehr als ein Drittel der Mitgliedsunternehmen des IDO sind Kleinunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern.

Ansprechpartner: Patric Weilacher, politischer Referent

p.weilacher@ido-verband.de

Stellungnahme:

13:14 Uhr Vera Dietrich, Petentin

Bereits am Anfang der Sitzung vom 11.06.2018 bemängelte Frau Vera Dietrich, die eine Reform des wettbewerbsrechtlichen Abmahnwesens fordert, dass die derzeitigen Rahmenbedingungen den missbräuchlichen Einsatz von Abmahnungen begünstigen würden, da sich dadurch leicht Gewinne erzielen ließen.

Frau Dietrich schilderte, dass sie ein eigenes Modelabel betreibe und wegen eines Flüchtigkeitsfehlers in ihrem Onlineshop abgemahnt worden sei. Sie bemängelte ferner, dass Abmahnungen in ihrer jetzigen Form als Geschäftsmodell missbraucht würden, obwohl das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dies verbiete.

Laut Frau Dietrich betreffen solche Abmahnungen vor allem kleine Unternehmen und Existenzgründer, die nicht die finanziellen Mittel haben, gerichtlich gegen eine Abmahnung vorzugehen. Diese Personen unterzeichnen ihrer Meinung nach meist eine Unterlassungserklärung, durch die sie sich dazu verpflichten, bei einer Wiederholung des Fehlers eine hohe Strafe zu bezahlen. Frau Dietrich kritisiert, dass durch solche Abmahnungen mit minimalem Aufwand ein Millionenumsatz generiert wird, der einfache Onlinehändler in den Ruin treiben kann. Doch diese Berufsgruppe sei nicht die einzige, die von der Abmahnwelle betroffen ist. Auch Handwerker, Apotheker und viele andere Branchen hätten mit dem Problem zu kämpfen.

Als letzten Punkt führte Frau Dietrich an, dass es unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für kleine Unternehmen unmöglich sei, sich gerichtlich gegen diese unverhältnismäßigen Abmahnungen zur Wehr zu setzen.

Das liege daran, dass der Abmahner gewisse Informationen aus Eigenschutz nicht offenlegen wird, diese aber benötigt würden, um ihm erfolgreich eine Abmahnung mit Gewinnabsicht zu unterstellen. Außerdem wenden Gerichte laut Frau Dietrich den

Auffangstreitwert zu selten an. Sie fordert daher eine dringend notwendige Reform des Abmahnwesens, um Rechtsmissbrauch in diesem Bereich zukünftig zu verhindern.

Stellungnahme zur Darstellung von Vera Dietrich, Petentin

Grundsätzlich wäre eine Reform des UWG zwar zu begrüßen, so wie es der IDO-Verband auch bereits mehrfach gefordert hat. Allerdings muss hinterfragt werden, an wen sich die Vorwürfe der Frau Dietrich überhaupt richten. Denn im UWG wird vor allem durchgehend der Verbraucher genannt und soll geschützt werden. Eine unüberlegte Änderung des UWG würde diesen Schutzgedanken vollkommen ins Leere laufen lassen.

Insbesondere muss bei einer Gesetzesänderung unterschieden werden zwischen Abmahnung durch einen Verband (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG) und einer Abmahnung durch einen Rechtsanwalt, der einen Mitbewerber vertritt (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG).

Während Verbände lediglich eine nicht kostendeckende Pauschale (beim IDO sind es 195,00 Euro netto) erheben, um – häufig eine Vielfalt von Wettbewerbsverstößen - abzumahnern, verursachen Anwälte regelmäßig das 4-10 fache an Gebühren nach dem RVG. So kostet zum Beispiel eine Abmahnung durch einen Rechtsanwalt bei einem Streitwert von 10.000 Euro (dieser Wert wird häufig für einen einzigen Wettbewerbsverstoß festgesetzt) 745,40 € netto.

Außergerichtliche Kosten

Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG:	725,40 €
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:	20,00 €
MwSt.:	141,63 €
Summe außergerichtliche Kosten:	887,03 €

Quelle: <https://anwaltverein.de/de/service/prozesskostenrechner>

Vertragsstrafen müssen, um die Wiederholungsgefahr auszuschließen, abschreckenden Charakter haben. Es darf nicht passieren, dass es wirtschaftlich günstiger ist, einen Rechtsverstoß zu begehen, als diesen zu beseitigen. Letztendlich fällt auch nur bei denjenigen Unternehmen die Vertragsstrafe an, die schuldhaft einen kerngleichen Verstoß begehen. Die Aussage von Frau Dietrich, es würden vor allem kleine

Unternehmen und Existenzgründer, die nicht die finanziellen Mittel haben, betroffen sein, ist falsch. Auch große Unternehmen verirken regelmäßig Vertragsstrafen.

Es gibt bestehende preiswerte Alternativen für den Bezug von Rechtstexten. Händler können einen update-Service und Web-Checks in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich gibt es zahlreiche Anwaltskanzleien, die zu günstigen Konditionen solche Pakete anbieten, ferner auch Dienstleister, die Rechtstext-Generatoren (interaktive Systeme zur Erstellung von Rechtstexten) betreiben und es gibt Zusammenschlüsse von Händlern.

Beispiele (es gibt weitere Anbieter):

Händlerbund: Je nach Paket von 9,90 EUR monatlich bis 39,90 EUR monatlich (Basic, Premium, Unlimited), https://www.haendlerbund.de/de/leistungen/mitgliedschaften-im-detail?gclid=Cj0KCQjw2pXXBRD5ARIsAIYoEbe-E40T-khVd0-mOIdlhZUmjPtC3wmCn3c81U1Tvupp9QWNnStpBPcaAI-FEALw_wcB

it-recht Kanzlei: AGB Schutzpakete von 17,90 EUR monatlich – 24,90 EUR monatlich, <https://abmahnsichere-agb.de/agb-schutzpaket-supr-shop/>

Rechtsanwalt Gerstel: Schutzpakete, z. B. 49,00 EUR monatlich (Stand 31.03.2015), <https://www.anwalt24.de/fachartikel/wettbewerbs-und-markenrecht/38814>

Webshop Recht: Premium-Paket + Update-Service monatlich 29,00 EUR, <http://www.webshop-recht.de/schutzpakete/>

IDO Verband e. V. : 8,00 EUR / Monat (Rechtstexte, Update-Service, Ersteinschätzung bei Abmahnung eines Mitgliedes usw.) <https://www.ido-verband.com/>

Angesichts solcher Leistungsangebote, die Mustertexte beinhalten, wobei diese Texte i.d.R. nur noch an wenigen Stellen individualisiert werden müssen, können Argumente, die in Richtung finanzieller Unzumutbarkeit oder nicht hinnehmbarer Zeitbelastung gehen, nicht akzeptiert werden.

13:22 Uhr Paul Lehrieder (CDU/CSU)

Paul Lehrieder ist die Problematik bekannt und er ist der Meinung, dass die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Angst vor Abmahnungen aus rein finanziellen Interesse bei kleinen Unternehmen, Vereinen und Verbänden sogar noch verstärke. Es gelte, diese zu stoppen und zu unterbinden. Dabei beruft er sich auf die 4-Monats-Regel, die besagt, dass 4 Monate nach Veröffentlichung einer bestimmten Rechtspflicht die Abmahnung zwar erfolgen, dafür aber kein Bußgeld verlangt werden kann.

Laut Herrn Lehrieder sollte man sich als „Abmahnverein“ oder als Rechtsanwalt darauf konzentrieren, auf Verstöße hinzuweisen und zu belehren, sich aber nicht darauf verlassen, dadurch Geld zu verdienen. Er stimmt der Petentin dahingehend zu, dass kleine Betriebe es sich nicht leisten können, gerichtlich gegen die Abmahnungen vorzugehen. An den Vertreter des Justizministeriums richtet er die Frage, welche Probleme bei Regelungen auftreten können, die Geldstrafen für Abmahnungen als unzulässig erklären.

Des Weiteren möchte er wissen, auf welche andere Lösung man sich vorläufig einigen kann.

Stellungnahme zur Darstellung von Paul Lehrieder (CDU/CSU)

Es ist zwar richtig, dass die DSGVO derzeit für eine Stimmung der Verunsicherung in allen Branchen sorgt. Allerdings ist dies immer zu verzeichnen, sobald der Gesetzgeber eine so weitreichende Änderung einführt. Ob im Bereich des Datenschutzes tatsächlich Abmahnungen vermehrt auftreten, gilt abzuwarten. Um hier eine verlässliche Aussage zu treffen, ist es noch viel zu früh, eine Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt ist reine Spekulation. Festzustellen ist jedenfalls, dass es ab Anwendbarkeit der DSGVO (25.05.2018) und seit der Petitionsverhandlung nicht ansatzweise Anzeichen für eine Abmahnwelle gegeben hat. Die Landesdatenschutzbehörden sind völlig überlastet und haben ersichtlich auch keine Bußgelder verhängt. Sie setzen vielmehr darauf, dass die Beschwerdeführer sich zunächst selbst um ihre Angelegenheiten kümmern, indem sie sich mit ihrem Gegner, ggf. gerichtlich, auseinandersetzen. Die Überlastung der Datenschutzbehörden hat dazu geführt, dass diese zum Teil nur eine „sekundäre Zuständigkeit“ sehen (erst dann, wenn eigene Bemühungen des Betroffenen scheitern). Das ist zumindest genau so gesetzwidrig (siehe Art. 77, 78 DSGVO) wie die Beurteilung der – nicht existenten – Abmahnwellen.

Verbände setzen keine Bußgelder fest. Das sollte einem Abgeordneten bekannt sein und mit Abmahnungen lässt sich auch kein Geld verdienen. Alle Verbände haben das Problem, dass ihre Abmahnbetriebe nicht kostendeckend arbeiten. Das hängt auch damit zusammen, dass ein gewisser Prozentsatz der Personen, die Wettbewerbsverstöße begehen, gedanklich so „gepolt“ ist wie die Petentin und aufgrund dessen unnütze Gerichtskosten (im Prozessbetrieb des Verbandes) produziert, die letztendlich häufig nicht bezahlt werden können. Diese Handlungsweise ist vom „Wortfilter“, einem bekannten Internet-Magazin, wie Folgt beschrieben worden:

„Die wenigsten Hausfrauen-Buden waren in der Lage, ihre Angebote rechtssicher zu präsentieren. Kam dann eine Abmahnung, gab es das große Geheule und das Ende des Internets wurde eingeläutet.

Am Ende des Tages zeigt sich aber deutlich, wie sehr die dortigen Händler mit den Obliegenheiten eines ordentlichen Online-Handels überfordert waren. Eine auf DaWanda ehemals aktive Bonner Händlerin wehrte sich dagegen, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, weil sie sich nicht in der Lage sah, zukünftige Verstöße zu unterlassen. Das ist eine Bankrotterklärung ihrer unternehmerischen Fähigkeiten.“

Quelle: <https://www.wortfilter.de/wp/dawanda-wird-beerdigt-und-das-ist-gut-so/>

13:26 Uhr Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Dr. Ernst stimmt Frau Dietrichs Forderung zu, dass Abmahnungen nicht zur Generierung von Umsätzen dienen dürfen, erachtet sie aber generell als sinnvoll, da sie eine Antwort auf Verstöße gegen gesetzliche Regelungen sind. Dr. Ernst fügt an, dass eine Zunahme an missbräuchlichen Abmahnungen erfolgt ist, was durch den steigenden Internethandel noch begünstigt wird. Er versichert, dass so schnell wie möglich ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der eine gute Lösung bieten soll und die Arbeit der Verbraucherzentralen und Verbände nicht beeinträchtigt. Woraus er die Zunahme an Abmahnungen ableitet und vor allem warum er diese als missbräuchlich ansieht, führte Dr. Ernst allerdings nicht aus.

Danach geht Herr Dr. Ernst auf den Zusammenhang zwischen den Abmahnungen und der DSGVO ein und erläutert, dass untersucht wird, ob es ausreichend ist, Maßnahmen zur Problemlösung bezüglich der Abmahnungen zu ergreifen oder ob noch mehr getan werden müsse. Er nimmt Bezug auf die Aussage, ob ein zeitlich befristetes Aussetzen

der Kostenerstattung durch Abmahnungen im Bereich der DSGVO eine Option wäre, was er bejaht.

Allerdings würde dies nicht dem Anliegen der Petentin entsprechen.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Die Gerichte beobachten ebenfalls eine Zunahme von Verstößen, allerdings von zu Recht beanstandeten Verstößen und eine dementsprechende Anzahl gerichtlicher Entscheidungen. Eine erhöhte Anzahl von Entscheidungen, die Abmahnungen als rechtsmissbräuchlich ansehen, ist nicht ansatzweise zu erkennen. Der IDO-Verband schließt sich aber grundsätzlich der Meinung von Herrn Dr. Ernst an. Auch IDO vertritt die Meinung, dass Abmahnungen nicht zur Generierung von Umsätzen dienen dürfen. Wie bereits dargelegt, verursachen die Abmahnungen von Mitbewerbern, die sich durch Anwälte vertreten lassen, ein Vielfaches an Kosten.

Tatsächlich sind eine Steigerung der Rechtsverstöße und der daraus folgenden Abmahnungen zu verzeichnen. Dies liegt überwiegend an dem stark gewachsenen Onlinehandel.

Während im Jahr 2015 ca. 47 Millionen Menschen im Onlinehandel eingekauft hatten, lag die Zahl im Jahre 2016 bereits bei 49,6 Millionen Menschen als Online-Kunden. Im Vergleich zum Jahr 2010 mit damals 39 Millionen privaten Online-Käuferinnen und -Käufern ist im Verhältnis zum Jahre 2016 ein Zuwachs von rund 20 % zu verzeichnen.

Quelle statistisches Bundesamt:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2016/PD16_28_p002.html

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_430_634.html

Dementsprechend hat sich auch das an Kunden gerichtete Angebot vergrößert und damit zusammenhängend das „Potential“ für Rechtsverstöße.

13:31 Uhr Stefan Schwartze (SPD)

Hr. Schwartze beklagt das Fehlen der Datenschutzbeauftragten, deren Anwesenheit bei dieser Petition sehr wichtig gewesen wäre. Er richtet sein Statement an die Petentin und das Justizministerium und möchte wissen, wie viele Fälle von Abmahnmissbrauch in Deutschland existieren und welche Tendenzen sich bei den Urteilen erkennen lassen. Außerdem stellt er Herrn Dr. Ernst die Frage, ob eine vorläufige Aussetzung der Gebühren von Nöten sei, um die Zeit bis zu einer gesetzlichen Regelung zu überbrücken, oder ob dadurch nicht vielleicht die Gefahr bestehe, dass den Unternehmen nach dem Ende der Aussetzung eine Gebührennachzahlung drohe.

Stellungnahme zur Darstellung von Stefan Schwartze (SPD)

Bereits in der Petition selbst wurden keine Zahlen und Fälle genannt, in vorgelagerten Berichten nur Spekulationen und Vermutungen genannt.

In unserer Stellungnahme vom 27.04.2018 zur Petition, die an alle Teilnehmer - auch an Herrn Schwartze - ging haben wir uns bereit erklärt, am Gesetzgebungsverfahren teilzunehmen.

13:33 Uhr Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Herr Dr. Ernst räumt ein, dass nicht bekannt ist, wie viele Fälle von Abmahnmissbrauch stattgefunden haben. Das liegt daran, dass es keine Stelle gibt, die die Verfahren offiziell dokumentiert, und dass es keine Statistiken für Fälle gibt, bei denen sich Parteien außergerichtlich einigen. Er verweist auf das Gesetz zur Bekämpfung unseriöser Geschäftspraktiken aus dem Jahre 2013, das - wie er erläutert - , im Jahre 2018 nicht mehr ausreicht. Das liegt zum Großteil an der Entwicklung des Onlinehandels, der die Unternehmen verwundbarer macht.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Wie bereits vorgetragen, kann der IDO-Verband beim Gesetzgebungsverfahren beraten und unterstützend teilnehmen.

13:36 Uhr Vera Dietrich, Petentin

Frau Dietrich weist darauf hin, dass es in Hinsicht auf die Zahlen keine Statistiken gibt, sondern lediglich Anhaltspunkte durch Befragungen existieren. Daher stammt die Tendenz, dass jeder zweite bis dritte Händler im letzten Jahr abgemahnt wurde.

Sie vermutet, dass das Thema bisher in der Politik nie richtig zur Sprache gekommen sei, da die Abmahner im Verborgenen agieren und viele Abgemahnte im Stillen zahlen, um härtere Konsequenzen zu vermeiden. Sie schlägt eine Meldepflicht für Abmahnungen bei der IHK vor.

Stellungnahme zur Darstellung von Vera Dietrich, Petentin

Sowohl die Annahme, es gäbe keine Zahlen und Statistiken, wie auch die Behauptung, es wäre jeder zweite Onlinehändler abgemahnt worden, sind Behauptungen ins Blaue hinein. Woher kommt das Wissen „die Abgemahnten würden im Stillen zahlen“, wenn die Abgemahnten doch still ~~sind~~ sein sollen? Zudem wird erneut nicht differenziert zwischen der Person des Abmahners und dem betroffenen Rechtsgebiet. Ferner ist eine Meldepflicht bei IHK's unserem Rechtssystem völlig fremd. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten dann auch Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts, des Markenrechts, des Designrechts, des Datenschutzrechts, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Kartellrechts usw. gemeldet werden. Es stellt sich die Frage, warum man die Meldepflicht auf Abmahnungen im Wettbewerbsrecht beschränken soll, und nicht auch Abmahnungen z.B. im Urheberrecht, z. B. die massenhaften (seit Jahren bekannten) Schadenersatz- und Kostenerstattungsforderungen im Bereich der Filesharing-Verstöße, oder im Markenrecht gemeldet werden müssten? Der Vorschlag der Meldepflicht ist nicht durchdacht und populistisch. Was mit diesem Verwaltungsaufwand erreicht werden soll, ist nicht ersichtlich. Zudem würde der Staat den Justizgewähranspruch beeinträchtigen und den IHK's außerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse Aufgaben übertragen. Der Vorschlag ist daher völlig unreal.

13:38 Uhr Wolfgang Wiehle (AfD)

Hr. Wiehle erläutert, dass es immer mehr Vorschriften gibt, die durch eine Kontrolle regelmäßig auf ihren Sinn und Nutzen überprüft werden müssten. An das Justizministerium stellt er die Frage, inwieweit ein solches Konzept bereits existiert und ob es vorstellbar wäre, dieses zu erweitern. Hinsichtlich der DSGVO möchte er wissen, wo genau sich die Abmahnrisiken und juristischen Risiken befinden, die sich dort ergeben.

Zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb liefert Wiehle die Idee, die Klagebefugnis einzuschränken. So sollen nur noch die Verbände dazu berechtigt sein, die registriert sind.

Ferner könnte ein Instrument eingebaut werden, das den Missbrauch bestraft. In seinem letzten Argument führt er an, dass man die Abmahnbefugnis komplett abschaffen könnte. Dadurch müsste sich der Wettbewerber zur Rechtsdurchsetzung an die zuständige Kammer wenden, die entscheidet, ob ein Handeln nötig ist. Möchte der Abmahner das vermeiden, kann er mit dem Kostenrisiko vor Gericht ziehen.

Stellungnahme zur Darstellung von Wolfgang Wiehle (AfD)

Analog der UKlaG-Liste (für die Verbraucherverbände) erscheint es sinnvoll, eine Liste der Unternehmerverbände zu schaffen. Das Kriterium für die Aufnahme in die Liste sollte eine auf Jahre angelegte allgemeine Anerkennung der Aktivlegitimation durch die deutschen Gerichte sein, was die sachliche, finanzielle und personelle Ausstattung anbelangt sowie das dauerhafte Engagement durch gerichtliche Wettbewerbsverfahren und die Überwachung von Verstößen (Ordnungsmittelverfahren und Vertragsstrafen).

Denn diese Instrumentarien treten an die Stelle von Sanktionen, die ansonsten Behörden verhängen würden. Ohne jegliche Sanktionsmöglichkeit liefen der Schutz von Mitbewerbern und der Verbraucherschutz jedoch leer. Eine solche Liste würde Verbände in ihrer Arbeit stärken und den Wettbewerbsstörern helfen, ihre Rechtslage sicherer einzuschätzen, was die Aktivlegitimation anbelangt. Letztendlich dient eine solche Rechtssicherheit auch der Entlastung der Gerichte.

13:41 Uhr Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Zunächst bezieht sich der Abteilungsleiter Handel- und Wirtschaftsrecht auf die Frage, was das Justizministerium unternimmt, um die Vorschriftendichte einzuschränken, zu überprüfen und generell den Überblick zu behalten. Er erklärt, dass viele Vorschriften im Interesse der Betroffenen und der Verbraucher sehr detailliert sind. Auch sind Vorschriften mit vielen Details nicht unbedingt schlecht. Das Justizministerium leitet eine Prüfung ein, bevor ein Gesetzgebungsverfahren beginnt, und die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, Gesetze nach einer gewissen Zeit auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Gleichzeitig werden Klagen über bestehende Vorschriften zur Kenntnis genommen und bearbeitet. So wurden vor einiger Zeit schon Regelungen gegen den Abmahnmissbrauch im Bereich des Urheberrechts vorgeschlagen, die sich gut bewährt haben.

Danach erwähnt er noch einmal kurz die DSGVO, die eine sehr hohe Detailtiefe aufweist, aber von allen Seiten als sehr positiv angesehen wird. Herrn Wolfgang Wiehle von der AfD stimmt er in dem Punkt zu, dass man eine Liste der Verbände erstellen kann, die abmahnberechtigt sind. Allerdings ist er gegen den Vorschlag, das Abmahnrecht komplett abzuschaffen oder Mitbewerber aus dem Kreis der Abmahnberechtigten auszuschließen. Diese Entscheidung würde auf eine Abschaffung des Rechtsinstituts der Abmahnung hinauslaufen, was kritisch zu betrachten wäre.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Verbände, wie der IDO Verband e. V., die eine Vielzahl von Unternehmen bei der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen unterstützen, sind fast täglich mit Mitbewerber-Abmahnungen (auf Basis u.a. des Wettbewerbs- und auch des Marken- und Designrechts) gegenüber ihren Mitgliedern befasst. Diese Gegenseite wird von der Petition überhaupt nicht beleuchtet, sondern gänzlich unterschlagen. Die Unternehmerverbände mahnen nicht lediglich ab. Vielmehr stehen sie ihren Mitgliedern zur Seite und unterstützen diese dabei, selbst abgemahnt zu werden. Sollte es trotzdem zu Abmahnungen kommen, erhalten z.B. Mitglieder des IDO-Verbandes eine objektive Einschätzung zur Rechtslage (im Unterschied zu vielen Anwälten, deren „Beratung“ regelmäßig eher zu einer unnötigen Kostenbelastung der Betroffenen führt), was die Entlastung der Mitglieder vor evtl. unnötigen Kosten sowie ferner die Entlastung der Gerichte vor unnötigen Verfahren bezweckt.

Häufig sind es bekannte-Gespanne von Abmahnern und deren Anwälten, die sich einen formalen Verstoß herausuchen (andere Verstöße aber übersehen) und dann mit horrenden Streitwerten Anwaltskosten in Rechnung stellen. Den Mitbewerbern hat der Gesetzgeber aber nicht den Umfang zgedacht, den Markt zu beobachten und eine „Selbstreinigung“ des Marktes zu fördern. Insofern wäre es wünschenswert, hier die Kriterien für den Rechtsmissbrauch enger zu fassen, z. B. auch die Anzahl von Abmahnungen und die Finanzausstattung des Mitbewerber-Abmahners als Indizien heranzuziehen.

13:47 Uhr Manfred Todtenhausen (FDP)

Hr. Todtenhausen führt als Beispiel den Bundesverband mittelständischer Wirtschaft an, auf dessen Umfrage unter 2500 Mitgliedern 73% angegeben hätten, ihre öffentlichen Internetauftritte aus Angst vor einer Abmahnung abgestellt oder eingeschränkt zu haben.

Von Dr. Ernst würde er gerne wissen, welche Differenzierungskriterien zum Schutz von Kleinunternehmern eingeführt werden können, zum Beispiel eine Differenzierung nach Unternehmensgröße oder Umsatz.

Ihn interessiert, wie schnell die Bundesregierung handeln kann und ob sie den Tatbestand geringfügiger Fehler und Formfehler einführen will.

Stellungnahme zur Darstellung von Manfred Todtenhausen (FDP)

Die Darstellung, dass 73 % von 2500 Mitgliedern ihren Internetauftritt aus Angst vor einer Abmahnung (auf Basis der DSGVO oder (auch) auf Basis anderer Rechtsvorschriften?) abgestellt haben, halten wir für zu plakativ dargestellt. Berücksichtigt man, dass der BVMW ca. 50.000 Mitglieder hat, kann dies keine repräsentative Erhebung sein.

Insbesondere stellt sich nach näherer Überprüfung der Mitgliederliste des BVMW die Behauptung als falsch dar. Bei annähernd allen auf der Mitgliederliste genannten Unternehmen konnte eine Internetseite gefunden werden.

Quelle:

<https://www.bundestag.de/parlament/lobbyliste> (Mitgliederstärke)

<https://www.bvmw.de/soest/mitglieder/> (Mitgliederliste)

13:49 Uhr Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Dr. Ernst erwidert, dass Differenzierungen nach Unternehmensgröße in der Praxis nur schwer durchzuführen sind. Das Justizministerium will sich dem Thema annähern, indem es dem Missbrauch der Abmahnungen entgegentritt.

Desweiteren ist er sich nicht sicher, ob es korrekt wäre, Kleinunternehmer von der Verpflichtung zur Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu befreien. Man muss praktikable Lösungen finden, was schwierig ist, und er verweist erneut darauf, dass ein Gesetzentwurf in Planung ist, zu dem er allerdings keine genaueren Informationen liefern kann.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Es könnte wie bei der UGP-Richtlinie eine Liste mit eindeutig unlauteren Verhaltensweisen erarbeitet werden. Allerdings muss die letztendliche Bewertung eines Verstoßes den Gerichten überlassen werden.

Eine Befreiung von Verpflichtungen von Kleinunternehmen, gesetzliche Vorschriften zu beachten, wäre ein Freibrief zum rechtsmissbräuchlichen Handeln.

13:51 Uhr Dr. Reppel, Rechtsanwältin für Wettbewerbsrecht bei der DIHK

Dr. Reppel, die nach ihrer Darstellung auf Abmahnmissbrauch spezialisiert ist, stellt sich der Runde vor. Sie erklärt, dass man sich mit Wirtschaftsverbänden zusammengetan habe, um konkrete Lösungen zu entwickeln. Dem Standpunkt von Hr. Todtenhausen widerspricht sie in dem Punkt, dass man ihrer Meinung nach nicht bei den Abgemahnten ansetzen kann. Sie hält es für kontraproduktiv, falls entschieden werden sollte, dass die Regelungen nicht für Kleinunternehmer gelten.

Laut Dr. Reppel muss man bei den Abmahnern und deren Klagebefugnis beginnen und sich die verschiedenen Abmahnmöglichkeiten und Wettbewerber genauer anschauen. Bei den Verbraucherschutzvereinen existiert bereits eine Liste qualifizierter Einrichtungen, die vor ihrer Veröffentlichung durch das Bundesamt für Justiz geprüft werden. Allerdings gäbe es auch schwarze Schafe, die diese Prüfung ungerechtfertigt bestehen würden. Das Problem sei, dass eine Einrichtung nur sehr schwer von dieser Liste entfernt werden könne, wenn sie erst einmal aufgenommen worden sei. Wird vor Gericht dann ein Blick auf diese Liste geworfen, wird angenommen, dass jemand zu Abmahnungen legitimiert ist, obwohl das nicht der Fall ist. Daher verlangt sie strengere Kriterien und eine regelmäßige Überwachung.

So soll nachgeschaut werden, ob jemand ausschließlich Bagatellfälle abmahnt und man ihm aus diesem Grund die Abmahnbefugnis entziehen kann. Es müsse überprüft werden, ob Wettbewerbsverbände auch beratend wirken oder es ihnen nur um die Abmahnungen und damit um das Geld gehe. Finanzielle Eigeninteressen sollten nämlich ausgeschlossen werden. Die Verbände verdienen ihrer Meinung nach am meisten mit Vertragsstrafen. Daher schlägt sie vor, dass bei Bagatellfällen die Strafe an den Staat und nicht an den Verein gezahlt wird.

Zuletzt lenkt sie die Aufmerksamkeit auf die Beweislastumkehr. Hier solle der Abmahner nachweisen, dass seine Geschäftstätigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den Abmahnungen steht, da es auch häufig vorkommt, dass andere Mitbewerber insolvent sind.

Trotzdem werden viele Abmahnungen herausgeschickt, für die der Abmahner sich eventuelle Gerichts- oder Anwaltskosten gar nicht leisten könnte. In einem solchen Fall wird oft mit einem Anwalt zusammengearbeitet, der 50% der Einnahmen durch die Abmahnungen für sich beansprucht. Ein solcher Missbrauch wäre einfacher nachzuweisen.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Reppelmann, Rechtsanwältin für Wettbewerbsrecht bei der DIHK

Verstärkte Anforderungen an die Qualifikation von Mitarbeitern von Verbänden sind sinnvoll.

Nach der Rechtsprechung der BGH genügt es, wenn Verbands-Abmahnungen durch einen juristischen Laien ausgesprochen werden, der in der Praxis die einschlägige Sachkunde gewonnen hat. Das eröffnet Verbänden, die ihre Mitglieder nur pro forma mit irgendwelchen Informationen (z. B. einem kleinen Newsletter) oder gar nicht informieren, unbegrenzte-Abmahnmöglichkeiten.

Um hier diejenigen Verbände, die ihre Mitglieder nicht wirklich unterstützen und denen es nur auf Abmahnungen ankommt, auszufiltern, wird vorgeschlagen, die personelle Ausstattung (Qualifikation der Mitarbeiter) bestimmten formalen Anforderungen zu unterwerfen.

Insofern hat sich die Systematik des RDG bewährt. Letztendlich stellt die Aktivlegitimation (§ 8 Abs. 3 UWG) einen gesetzlich geregelten Sonderfall des § 1 Abs. 3 RDG dar. Es wird vorgeschlagen, die personelle Ausstattung (Qualifikation der Geschäftsführung) den Anforderungen anzugleichen, die für qualifizierte Personen (§ 12 Abs. 4 S. 1 RDG; § 4 RDV) gelten.

Es sollte ein entsprechender Sachkundelehrgang für den Bereich des Wettbewerbsrechts und seiner Nebengesetze geschaffen werden.

13:59 Uhr Kerstin Kassner (Die Linke)

Fr. Kassner bringt Einigungsstellenverfahren ins Gespräch, deren Einsatz schneller zu Ergebnissen führen kann. Auch kritisiert sie Dr. Ernst für die Verwendung des Wortes „kürzlich“, welches ihr zu unspezifisch ist, und verlangt, dass möglichst schnell ein Ergebnis vorgelegt wird, da die Bürger und kleine, mittelständische Unternehmen langsam ihr Vertrauen in den Staat verlieren und sich nicht geschützt fühlen.

Fr. Kassner formuliert die konkrete Frage, wann mit neuen Vorlagen gerechnet werden kann und appelliert an das Justizministerium, dass eine schnelle Lösung benötigt wird.

Stellungnahme zur Darstellung von Kerstin Kassner (Die Linke)

Eine überschnelle unüberlegte Handlung würde nur dazu führen, dass der Verbraucherschutz auf der Strecke bleiben würde.

14:02 Uhr Dr. Reppelmund, Rechtsanwältin

Die Anwältin bringt einen Vorschlag bezüglich Form- und Bagatellfällen ein. So soll vor einem Gerichtsverfahren ein Einigungsstellenverfahren bei den Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten stattfinden.

Diese Stellen wurden von den jeweiligen Bundesländern bei den IHKs eingerichtet und bemühen sich um eine außergerichtliche Einigung. Sollte dieses Verfahren scheitern, besteht die Möglichkeit, doch vor Gericht zu ziehen. Als weitere Idee bringt sie die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes ins Spiel. Bei den einfachen Fällen sollte außerdem eine Kostendeckelung für Rechtsanwaltskosten geschaffen werden.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Reppelmund, Rechtsanwältin

Ein vorgeschaltetes Einigungsstellenverfahren würde nur zu zusätzlicher Belastung des Rechtsverkehres führen. Ein Einigungsstellenverfahren wäre den Abmahnungen (um die es bei der Petition offenbar in erster Linie geht) auch nachgelagert. Für obligatorische Einigungsstellenverfahren vor Einleitung eines Rechtsstreits fehlt den IHK's die organisatorische Ausstattung. Schon heute sind Wartezeiten von 3-4 Monaten auf einen Termin für eine IHK-Einigungsverhandlung keine Seltenheit. Dann wäre die Dringlichkeitsfrist für ein einstweiliges Verfügungsverfahren (maximal 1 Monat zwischen Kenntnis vom Verstoß und Eingang des Verfügungsantrages bei Gericht) längst abgelaufen. 6 Monate nach Kenntnis des Verstoßes verjähren wettbewerbsrechtliche

Ansprüche, so dass aufgrund evtl. noch längerer als den vg. Wartezeiten sogar die Verjährung drohen könnte.

Die Schaffung von Form- und Bagatellfällen würde nur dazu führen, dass sich kein Unternehmen mehr um solche Vorschriften kümmern würde, die als Form- und Bagatellfälle eingestuft würden. Die Masse solcher „Bagatellfälle“ würde ferner zu einem bundesweiten und flächendeckenden „Wildwuchs“ führen, der dann insgesamt gesehen wiederum keine „Bagatell“-Erscheinung mehr wäre. Hinzu kommt, dass die meisten Vorschriften, die von der Petentin als formal angesehen werden, auf EU-Normen beruhen und nach ständiger Rechtsprechung deshalb schon (wegen ihrer EU-weiten Geltung) nicht als „Bagatelle“ eingestuft werden können. Der Ansatz der „Bagatelle“ ist daher gänzlich ungeeignet.

14:03 Uhr Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Herr Dr. Ernst wiederholt erneut, dass für einen Gesetzentwurf kein fester Zeitplan oder Termin existiert. Das Justizministerium hat sich die Vorschläge des DIHK angesehen und wird darüber entscheiden, ob einige davon übernommen werden. Er geht auf das Argument ein, dass man eine Liste an zugelassenen Verbänden erstellt, die dann aber vor Gericht überprüft werden muss.

Dieses schwierige Prozedere müsse dann auch durch das Bundesamt für Justiz erfolgen, es sei denn, dass für jeden Namen auf der Liste ein Identitätscheck stattfindet. Er hält es für eine mögliche Lösung, dass eine solch recherchierte Liste im Anschluss auch für andere Verfahren genutzt werden kann.

Zur Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes erwähnt er, dass diese Thematik in der Koalitionsvereinbarung festgelegt wurde und geprüft wird. Er beruft sich auf die Einschränkung der Anwältin Reppelmund, dass die Abschaffung nur für einfach gelagerte Fälle benutzt wird. Dies hält er für eine Scheinlösung, da es endlose Debatten darüber geben würde, was genau ein einfach gelagerter Fall ist. Dr. Ernst ist zuversichtlich, dass man sich auf einen guten Vorschlag einigen kann, der dann auch mit den Verbänden geteilt wird.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Der IDO-Verband unterstützt und befürwortet die Schaffung einer Liste zugelassener Verbände.

Bezüglich der Forderung nach Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes sei angemerkt, dass der für Verbände ohnehin nicht gilt. Im Übrigen (betreffend Mitbewerber-Abmahnungen) droht die Gefahr, dass spezialisierte Kammern wie z. B. das LG Bochum im Bereich des UWG oder das LG Hamburg im Bereich des Markenrechts ihre durch Zentralisierung (im Rahmen des fliegenden Gerichtsstandes) gewonnene Bedeutung verlieren und dort keine Bündelung in Richtung fachkompetenter gebietsübergreifender Rechtsprechung mehr gebildet wird.

14:06 Uhr Dr. Manuela Rottmann, Die Grünen

Frau Dr. Rottmann möchte eine Lösung erreichen, mit der auch die Justiz gut umgehen kann und verweist erneut auf die Überprüfungsmöglichkeit der Verbände und die damit einhergehenden Listen durch das Bundesamt für Justiz. In der Gesetzgebung zur Musterfeststellungsklage hat das Ministerium ausdrücklich betont, dass Vorbehalte beim Bundesamt für Justiz angemeldet werden können, wenn die Befürchtung besteht, dass ein eingetragener Verein unseriös ist.

Dort wird dieser Vorbehalt geprüft und der Eintrag aufgehoben, wenn er sich als korrekt erweist. Sie unterstützt eine solche Untersuchung und möchte wissen, wie dieses Verfahren in der Praxis aussieht und ob überhaupt Meldungen über unseriöse Verbände existieren.

Abschließend wendet sie sich mit der Frage an Herrn Dr. Ernst, ob damit gerechnet werden kann, dass das Justizministerium noch einmal versucht, mit seinen Mitteln die tatsächliche Situation erneut zu evaluieren.

Stellungnahme zur Darstellung von Dr. Manuela Rottmann, Die Grünen

Der Gesetzgeber hat bereits die Anspruchsberechtigung eines Verbandes/Vereines an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG). Zu sinnvollen Lösungen wird man nur dann kommen, wenn man die seit ca. 120 Jahren bestehende Aktivlegitimation der Verbände, die dem bewährten Prinzip der Selbstbereinigung der Märkte folgt, grundsätzlich anerkennt und sich von der populistischen Argumentation, dass jede Abmahnung per se missbräuchlich sei, trennt. Auch die Tatsache, dass es

Kleinunternehmen lästiger als größeren Unternehmen ist, die Gesetze zu befolgen, ist kein Maßstab für Gesetzesänderungen. Der Gesetzgeber hat Missbrauchsumstände in § 8 Abs. 4 UWG für Mitbewerber-Abmahnungen schon konturiert. Daran kann angesetzt und die gerichtliche Überprüfung verschärft werden. Bei Verbänden bietet sich die o. g. Aufnahme in eine Liste sowie die Deckelung der Kostenpauschale, die bislang in § 12 UWG nicht vorhanden ist.

14:09 Uhr Dr. Christoph Ernst, Justizministerium

Herr Dr. Ernst bezeichnet Dr. Rottmanns Statement als Problembeschreibung und antwortet auf ihre letzte Frage, dass genau das getan wird, bevor man einen Gesetzentwurf vorstellt.

Er möchte eine gute und überzeugende Lösung hervorbringen und alle angesprochenen Inhalte mit einfließen lassen.

14:09 Uhr Marian Wendt (CDU/CSU)

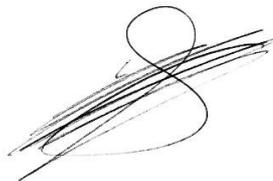
Zum Ende der Sitzung versichert er, dass sich der Bundestag in Kürze mit der Thematik auseinandersetzen wird und auch sieht, dass der Wille zu einer einvernehmlichen Lösung auf allen Seiten vorhanden ist. Ihm ist wichtig, dass sich schnell um das Anliegen gekümmert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Patric Weilacher, politischer Referent

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Boddenberg
Qualifizierte Person gem. 12 Abs. 4
Rechtsdienstleistungsg
Geschäftsführerin